

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Französische Str. 9-12 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Referat IV C5

11016 Berlin

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 Telefax: 030 - 25 93 96 info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

25. Februar 2014

Neues Reisekostenrecht ab 1. Januar 2014 BMF-Schreiben vom 30. September 2013 Kürzung der Verpflegungspauschalen / Abgrenzungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2014 gelten für die steuerliche Abrechnung von Dienstreisen neue Regeln. Zwischenzeitlich liegen uns erste Erfahrungsberichte zur praktischen Anwendung der neuen Rechtvorschriften bzw. den Anwendungsregeln aus dem BMF-Schreiben vor. Nachfragen haben sich bisher vor allem zur Kürzung der Verpflegungspauschalen ergeben. Insbesondere bei der Definition von Frühstück und Mittagessen bestehen Unsicherheiten:

Erhält ein Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder auf Veranlassung seines Arbeitgebers eine Mahlzeit, so ist deren Wert nicht (mehr) als Arbeitslohn zu erfassen (§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG). Stattdessen werden die Verpflegungspauschalen typisierend gekürzt: Für ein Frühstück um 4,80 Euro und für ein Mittag-/Abendessen um 9,60 Euro (§ 9 Abs. 4a S. 8 EStG). Bisher konnten die Verpflegungspauschalen ungekürzt ausgezahlt werden, wenn die Besteuerung mit den Sachbezugswerten erfolgte. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Kürzungsvorschriften erweitert. Auch bei Aufmerksamkeiten oder Speisen, die der Arbeitgeber anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes im überwiegenden betrieblichen Interesse abgibt, erfolgt die Kürzung der Verpflegungspauschalen (Rdnr. 77 des BMF-Schreibens).

Die neuen - für die Mitarbeiter ungünstigeren Kürzungsregeln - sind vielen Arbeitnehmern nur schwer vermittelbar. Besonderes Augenmerk richtet sich daher auf die Höhe des Kürzungsbetrags, der aus Sicht der Arbeitnehmer möglichst gering ausfallen sollte.

1/3

Nach geltendem Recht ergibt sich ein erheblicher Unterschied, ob die Verpflegungspauschale nur um den Betrag für ein Frühstück oder um den Betrag für ein Mittag-/Abendessen gekürzt wird. Daher ist die Abgrenzung zwischen beiden Mahlzeiten von Bedeutung. Fraglich ist, ob die Abgrenzung nach einem zeitlichen Kriterium (morgens immer Frühstück) oder nach einem qualitativen Kriterium (ein belegtes Brötchen gilt unabhängig von der Uhrzeit immer als Frühstück) erfolgen muss. Des Weiteren wurde angefragt, ob bereits das Bereitstellen von Keksen zur Kürzung der Verpflegungspauschalen führt.

Im Einzelnen wurden folgende Beispielsfälle an uns herangetragen:

Beispiel 1: Mehrere Arbeitnehmer eines Arbeitgebers nehmen an einer außerordentlichen Besprechung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse teil. Die Besprechung findet auswärts statt. Die Arbeitnehmer sind mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Um den Ablauf der Besprechung zu beschleunigen, werden um 10.00 Uhr – zu Beginn der Besprechung – im Besprechungsraum Würstchen und Brötchen bereit gestellt. Die Besprechung endet um 13.00 Uhr. Wann die Würstchen von den einzelnen Arbeitnehmern verzehrt werden, ist für den Arbeitgeber nicht feststellbar. Der Arbeitgeber zahlt Verpflegungspauschalen.

Gemäß Rdnr. 77 des BMF-Schreibens müssen die Verpflegungspauschalen gekürzt werden. Fraglich ist, ob eine Kürzung um 4,80 Euro für ein Frühstück oder um 9,60 Euro für ein Mittagessen erfolgen oder jeder Arbeitnehmer individuell nach Zeitpunkt des Verzehrs befragt werden muss.

**Beispiel 2:** Arbeitnehmer A ist einem Betrieb in Berlin zugeordnet. Am Morgen reist er zu einer anderen Filiale seines Arbeitgebers nach München. Dort wird er – auf Veranlassung des Arbeitgebers – um 11.00 Uhr zu einem Weißwurstfrühstück mit Bier und Brezeln eingeladen.

Ist die Verpflegungspauschale um 4,80 Euro oder 9,60 Euro zu kürzen?

**Beispiel 3:** Arbeitnehmer B nimmt auf Veranlassung seines Arbeitgebers an einer Fortbildung teil. Um 12.30 Uhr werden lediglich belegte Brötchen gereicht. Hat der Arbeitergeber die Verpflegungspauschale um 4,80 Euro oder 9,60 Euro zu kürzen?

Beispiel 4: Arbeitnehmer B beliefert täglich verschiedene Filialen des Arbeitgebers, denen er nicht zugeordnet ist (Lkw-Fahrer). In der Filiale X findet jeweils am Freitagnachmittag eine Dienstbesprechung statt, um die Arbeitsplanung für die kommende Woche vorzunehmen. Der Arbeitgeber stellt bei diesen Besprechungen Kuchen und Gebäck zur Verfügung. Ist bei B eine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen?

Abwandlung: Die Dienstbesprechung in der Filiale X findet am Montagmorgen statt. Der Arbeitgeber stellt ebenfalls Kuchen und Gebäck zur Verfügung. Ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale um ein Frühstück vorzunehmen?

Wir bitten um eine kurze Einschätzung der aufgezeigten Beispielsfälle und eine grundsätzliche Abgrenzung zwischen Frühstück und Mittag-/Abendessen. Insbesondere erbitten wir eine Klärung, ob es bei der Abgrenzung von Frühstück/Mittagessen auf die Frage ankommt, wann das Lebensmittel gereicht wird oder ob es auf Umfang und Qualität der Speisen ankommt.

Damit wäre unseren Mitgliedsunternehmen sehr geholfen.

Mit freundlichen Grüßen